



Kreisnachrichten

Informationen und öffentliche Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Ausgabe 16/2021

Kundenorientiert - Innovativ - Wirtschaftlich

Dienstag, 20.04.2021

Sieben-Tage-Inzidenz überschreitet dritten Tag in Folge die Schwelle von 100

Die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Bernkastel-Wittlich hat am Samstag, 17. April 2021 den dritten Tag in Folge die Schwelle von 100 Corona-Infektionen je 100.000 Einwohner überstiegen. Daher muss der Landkreis gemäß der 18. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz, die vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz vorgegebene Allgemeinverfügung mit einschränkenden Schutzmaßnahmen erlassen (siehe Seiten 4 - 6).

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung zum Dienstag, 20. April 2021, 0:00 Uhr, in Kraft und gilt zunächst bis zum Ablauf des 28. April 2021. Hier die wesentlichen Punkte:

- Ausgangssperre zwischen 21:00 und 5:00 Uhr. Ausnahmen gelten nur bei triftigen Gründen wie zum Beispiel Ausübung der beruflichen Tätigkeit, Versorgung unterstützungsbedürftigen Person

- verschärfte Kontaktbeschränkung (maximal eigener Hausstand plus eine weitere Person)
- Schließung des Einzelhandels (Termin-Shopping nur mit Einzelterminen; eingeschränkt mit nur einer Person oder einem Hausstand pro Termin, unabhängig von der Größe des Geschäftes), ausgenommen von den Schließungen sind unter anderem Lebensmittel Einzelhandelsbetriebe, Buchhandlungen, Baumärkte, Tierbedarfs- und Futtermittelmärkte, Blumenfachgeschäfte, Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Gartenbaumärkte
- Schließung von Kosmetik-, Wellnessmassage-, Tattoo- und Piercing-Studios
- Dienstleistungen, die hygienischen und medizinischen Gründen dienen, wie solche von Optikern, Hörgeräteakustikern, Physio-, Ergo-, und Logotherapie oder der Fußpflege sind weiterhin erlaubt.

Frisöre bleiben geöffnet, sind aber zur Kontaktdatenerfassung und zur vorherigen Terminvergabe verpflichtet

- Schließung von Museen, Ausstellungen und ähnlichen Einrichtungen, Tierparks sind nur im Außenbereich geöffnet
- Sport ist im Freien nunmehr alleine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören zulässig. Beim Sport gilt das Abstandsgebot. Training und Wettkampfsituationen im Ama-

teur- und Freizeitsport sind untersagt.

- Schließung der Außengastronomie
 - Schließung von Verkaufsstellen ab 21 Uhr
 - Verkaufsverbot von Alkohol in Tankstellen etc. zwischen 21:00 und 5:00 Uhr
- Abhol-, Liefer- und Bringdienste gewerblicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen weiterhin zulässig. Darüber hinaus gelten weiterhin die Hygieneregeln einschließlich der Maskenpflicht.

Kostenfreie Schnelltests für alle Bürger

Mehr Teststellen, längere Öffnungszeiten, kürzere Anmeldung. Die Möglichkeiten für kostenlose Schnelltests werden im Landkreis Bernkastel-Wittlich immer mehr ausgeweitet. Testen lassen darf sich jeder, der ohne Krankheitssymptome ist. Zum Termin mitzubringen sind ein Ausweisdokument sowie – sofern vorhanden – eine Krankenversicherungskarte zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens. Eine Anmeldung zum Schnelltest ist zwar nicht erforderlich, es werden vor Ort jedoch Adresse sowie E-Mail-Adresse oder Telefonnummer abgefragt, damit dorthin das Ergebnis des Schnelltests übermittelt werden kann.

Um das Verfahren in den Test-

stellen zu beschleunigen stellt die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich unter der Internetadresse [schnelltest.bernkastel-wittlich.de](https://www.bernkastel-wittlich.de/schnelltest) ein Onlineformular bereit. Hier können Bürger ihren persönlichen Testpass erstellen mit dem sie sich schnell und unkompliziert an allen teilnehmenden Teststellen anmelden können. Einmal erstellt, können sie ihre QR-Code-Anmeldung an jedem weiteren Termin in einer Teststation nutzen. Die Daten werden auf dem Server nicht gespeichert oder weitergeleitet, sondern nur zur Darstellung des Testpasses verarbeitet. Eine Liste der Teststationen inklusive Adressen und Öffnungszeiten ist unter www.corona.bernkastel-wittlich.de hinterlegt.

Hotlines

Impftermine	0800 5758100
Gesundheitsamt	06571 14-1033
Ordnungsamt	06571 14-1020
Wirtschaftsförderung	06571 14-1001

Aktuelle Informationen

Zahlen & Karten: www.dashboard.bernkastel-wittlich.de
Informationen: www.corona.bernkastel-wittlich.de

Stellenausschreibung

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als kundenorientiert, innovativ und wirtschaftlich handelndes Dienstleistungsunternehmen bietet zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen an:

Containment-Scout (m/w/d)

für den Fachbereich 33 – Gesundheit
EG 3 TVöD-Bund, Stufe 1
Vollzeit/Teilzeit

Die Einstellung erfolgt über das Bundesverwaltungsamt und ist befristet bis zum 31.03.2022.

Zur Unterstützung der Gesundheitsämter stellt das Bundesverwaltungsamt in Zusammenarbeit mit dem Robert Koch-Institut Containment-Scouts ein, die bei der Eindämmung der Corona-Krise mithelfen. Die Scouts führen telefonische Befragungen von COVID-19 infizierten Personen zu möglichen Kontaktpersonen durch, um so die Infektionsketten zu unterbrechen und die weitere Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu verhindern.

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Telefonische Befragung von COVID-19 infizierten Personen zu möglichen Kontaktpersonen
- Kontaktaufnahme von möglichen Kontaktpersonen und Einordnung dieser Personen in die jeweiligen Risikokategorien
- Sonstige Aufgaben im Rahmen der Kontaktnachverfolgung und des Kontaktpersonenmanagements, u. a. Eingabe in entsprechende Software
- Übernahme von administrativen Tätigkeiten im Bereich der Corona-Teststation

Ihr Profil:

- Selbständigkeit, Zuverlässigkeit und Sorgfalt
- Flexibilität
- Gute Kenntnisse im EDV-Bereich
- Belastbarkeit, um auf unvorhersehbare Situationen schnell reagieren zu können
- Verantwortungsbewusstsein und –bereitschaft
- Zugewandter, respektvoller Umgang mit Kunden
- Teamfähigkeit im Sinne einer konstruktiven, wertschätzenden Zusammenarbeit

Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen sind ausdrücklich erwünscht. Da die Kreisverwaltung die Anzahl der Bediensteten ausländischer Herkunft steigern möchte, würden wir uns freuen, wenn sich auch Menschen mit Migrationshintergrund von unserem Stellenangebot angesprochen fühlen.

Aussagekräftige Bewerbungen werden bis zum 30.04.2021 erbeten an:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich,
Fachbereich 02 – Personal, Organisation und IT,
Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich,
E-Mail: Bewerbungen@Bernkastel-Wittlich.de

Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

Anträge auf Rebrodungen für eine Förderung von Rebplantagen im Jahr 2022 können bis zum 31. Mai 2021 gestellt werden. Eine weitere Antragsfrist im Herbst ist voraussichtlich im Zeitraum vom 1. bis 30. September vorgesehen.

Die Antragsteller müssen alle Flächen, auch die Flächen in Flurbereinigungsverfahren beantragen, wenn diese im Herbst 2021 oder im Frühjahr 2022 gerodet werden sollen und eine Förderung durch die Umstrukturierung geplant ist. Die Rodungsbescheide aus den Vorjahren verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Rebflächen nicht gerodet wurden und müssen erneut beantragt werden. Es sind auch unbestockte Flächen (Brachflächen) zu melden, für die eine Bestockung mittels Pflanzrecht aus der sogenannten Umwandlung vor 31.12.2015 entstanden beziehungsweise Genehmigung auf Wiederbepflanzung beabsichtigt ist. Unbestockte Flächen, die bereits Gegenstand eines Antrages Teil 1 waren und einen positiven Rodungsbescheid erhalten haben, müssen nicht erneut beantragt werden.

Die Antragsunterlagen müssen unter <https://mwvwlw.rlp>.

de/de/themen/weinbau/umstrukturierung/herunterladen. Es wird empfohlen, die Anträge elektronisch über das Weininformationsportal der Landwirtschaftskammer unter <https://www.lwk-rlp.de/de/weinbau/service/wip-weininformationsportal/> zu stellen, denn dies erleichtert die Antragstellung durch direkte Fehlerhinweise beim Ausfüllen des Antrages: Nach Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle erhalten die Antragsteller im September (Frühjahrsantrag) oder Anfang Dezember (Herbstantrag) den Rodungsbescheid. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen auf den Flächen keine Veränderungen vorgenommen werden. Die Antragstellung Teil II (Meldung geplante Rebplantagen) erfolgt dann im Januar 2022. Hier können allerdings nur Flächen beantragt werden, die bereits im Antragsverfahren Teil 1 (Meldung Rebrodung) aufgeführt wurden.

Fragen zum Antragsverfahren beantwortet bei der Kreisverwaltung in Wittlich Gabriela Heinze, Tel.: 06571 14-2365, E-Mail: Gabriela.Heinze@bernkastel-wittlich.de und Sebastian Wagner, Tel.: 06571 14-2417, E-Mail: Sebastian.Wagner@Bernkastel-Wittlich.de.

Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter www.Bernkastel-Wittlich.de/bekanntmachungen bzw. www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.

Bekanntmachung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz

Über die Genehmigung zur Veräußerung nachstehender Grundstücke ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

GEMARKUNG:	DISTRIKT:	WIRTSCHAFTSART:	GRÖSSE:
Enkirch	Äschewingert	Landwirtschaftsfläche	0,1158 ha
Minheim	Auf der Brück	Landwirtschaftsfläche	0,1083 ha
Bettenfeld	Bruderberg	Waldfläche	0,6329 ha
Kinderbeuern	In Kohlheck	Waldfläche,	
		Landwirtschaftsfläche	0,6998 ha
Dhron	Verbothene Heck	Waldfläche	2,1022 ha
Dhron	Verbothene Heck	Landwirtschaftsfläche	0,2430 ha
Minheim	Auf der Brück	Landwirtschaftsfläche	0,1113 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des(r) Grundstücks(e) interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, bis spätestens 30.04.2021 schriftlich mitzuteilen.

Merkblatt ruft Geschäfte und Läden zu solidarischem und hilfsbereitem Umgang mit Menschen mit Behinderung auf

Menschen mit Behinderungen haben ein erhöhtes Diskriminierungsrisiko – das wird auch in der Corona-Pandemie deutlich. Ihnen werden aus Unwissenheit und Sorge vor einem Bußgeld das Betreten eines Geschäfts oder Ladens verweigert, weil sie keine Maske tragen oder den Mindestabstand nicht einhalten können. Die Beschwerden aufgrund von Diskriminierung wegen einer Behinderung häufen sich. Daher haben die Landesantidiskriminierungsstelle und der Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen Rheinland-Pfalz ein Merkblatt veröffentlicht, um Ladeninhaberinnen und Ladeninhaber besser zu informieren.

„Mit den Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie gibt es neue Bar-

rieren für Menschen mit Behinderungen. So stellt zum Beispiel die Maskenpflicht in der Kommunikation für Menschen mit Hörbehinderungen oder die Einhaltung des Sicherheitsabstands für blinde und sehbehinderte Menschen eine Einschränkung dar. Darauf müssen wir gemeinsam achten und Diskriminierung sowie Anfeindungen unterlassen. Inklusiv denken und respektvoll handeln ist besonders wichtig in unserem neuen Corona-Alltag“, so der Appell des Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen Matthias Rösch.

In Rheinland-Pfalz besteht eine Pflicht, etwa im Öffentlichen Personennahverkehr und beim Einkaufen, sowie auch bei Wartesituationen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu

tragen. Es gibt allerdings Menschen, die aus guten Gründen von der Verpflichtung ausgenommen sind: Menschen mit Lungenerkrankungen wie zum Beispiel Asthma Bronchiale oder auch Menschen, die bestimmte Traumatisierungen erlebt haben, können mit einer ärztlichen Bescheinigung davon befreit werden. Menschen mit Hörbehinderungen, die von den Lippen ablesen, können nicht mehr kommunizieren, wenn alle um sie herum Masken tragen. Blinde Men-

schen, die auf einen Stock oder einen Blindenführhund angewiesen sind, haben Schwierigkeiten, den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, da Blindenführhunde auf den Abstand von einem halben Meter trainiert sind.

Welche Ausnahmen von den Pflichten wegen der Corona-Pandemie zulässig sind, dazu gibt es umfangreiche Informationen auf dem Merkblatt. Dieses steht unter www.corona.bernkastel-wittlich.de zur Verfügung.

LAG Vulkaneifel wählt Förderprojekte aus

Am 8. April 2021 tagten die Mitglieder der LAG Vulkaneifel. Neben der Diskussion und Auswahl von verschiedenen Projekten, wurden ebenfalls neue Mitglieder berufen. Als neues Mitglied durften Landrätin Julia Giesecking begrüßt werden, die nicht nur in ihrer Funktion als Vorsitzende des Landkreises, sondern auch aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation als Architektin die LAG fachlich ergänzen wird. Zudem ist Thomas Scheppe als Bürgermeister der Verbandsgemeinde Daun nachberufen worden. Thomas Scheppe folgt auf Werner Klöckner, ehemaliger Bürgermeister der VG Daun, der als LAG-Mitglied sehr aktiv war.

Die Tagesordnung war bestimmt von Projektvorstellungen sowie von der Diskussion und der Auswahl dieser. Insgesamt konnten 25 Projekte mit einem Umfang von mehr als 100.000 Euro Förderung ausgewählt werden, die zur Stärkung des ländlichen Raumes beitragen. Die Projekte sind sehr vielfältig, genau wie unsere Region.

Mit Hilfe der ehrenamtlichen Förderung wird zum Beispiel die Gruppe „ErzählBank“ ein Kochbuch erstellen, in dem die Bewohner der Dörfer

Büschel und Niedereich ihre Lieblingsrezepte, mit der sie eine besondere Geschichte verbinden, bewahren können. Die Interessengemeinschaft Initiative Kloster Rosenthal aus Binningen hat sich zum Ziel gesetzt, die Geschichte des Klosters sichtbar zu machen. Dafür wird der Platz freigeschnitten, alte Gemäuer und Torbögen freigelegt sowie nicht mehr vorhandene Mauern durch Bepflanzungen rekonstruiert.

Zum anderen wurde im Rahmen des Regionalbudgets für zehn Projekte grünes Licht gegeben. In der Ortsgemeinde Landkern wird beispielsweise eine Pumptrack-Anlage für Fahrrad, BMX und Mountainbike erbaut. Dies schafft eine neue Freizeitalternative für Jugendliche und Kinder vor Ort. Des Weiteren wird in einer Kooperation zwischen der Verbandsgemeinde Wittlich-Land zusammen mit dem Maarmuseum Manderscheid und der Landessammlung für Naturkunde Rheinland-Pfalz mit einem interaktiven Touch-Screen das Angebot des Maarmuseums Manderscheid erweitert. Die Besucher werden dadurch die geologische Geschichte in der Eifel dynamischer entdecken können.

Förderung für Kleinstprojekte in der Region Vulkaneifel

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur- und Küstenschutz ist auch 2021 die Förderung von Kleinstprojekten in der LEADER-Region Vulkaneifel plus möglich. Als Kleinstprojekte zählen Gesamtinvestitionen bis maximal 20.000 €. Insgesamt stehen 73.000 € zur Verfügung.

In den vergangenen Jahren wurden viele verschiedene Projekte gefördert, wie zum Beispiel die Platzgestaltung von Begegnungspunkten, Ausstattungsgesamtheiten für Vereine oder Dorfgemeinschaftsräumen.

Förderung ist möglich für alle Projekte, die die Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie unterstützen. Zu den förderfähigen Ausgaben zählen beispielsweise Pläne und Konzepte zur Entwicklung von ländlichen Gemeinden, Entwicklung von IT- und softwaregestützten Lösungen, Erhalt und Verbesserung von

Freizeiteinrichtungen oder Anschaffungen von Einrichtungsgegenständen zur gemeinschaftlichen Nutzung.

Anträge stellen können Kommunen, Vereine und Verbände sowie Private aus den Gemeinden Bausendorf, Bengel, Diefenbach, Flußbach, Hontheim, Kinderbeuern und Wilwerscheid sowie aus allen Gemeinden der Verbandsgemeinde Wittlich-Land außer Osann-Monzel und Platten. Bis 7. Mai 2021 können die Projektsteckbriefe eingereicht werden, am 27. Mai 2021 werden die Projekte durch die LAG ausgewählt und am 31. Oktober endet die Frist für die Schlussabrechnung des Projekts.

Der Projektsteckbrief zur Einreichung eines Antrages ist unter www.leader-vulkaneifel.de/dokumente abrufbar. Als Ansprechpartnerin steht Isabelle Schmidholz, Tel.: 06302 9239-14, E-Mail: vulkaneifel@entra.de zur Verfügung.

Texte und Autoren fürs Kreisjahrbuch gesucht

Die Themen Energie, Umwelt, Klima, Ressourcenverbrauch und -schonung sind derzeit in aller Munde. Daher beschäftigt sich auch das Kreisjahrbuch des Landkreises Bernkastel-Wittlich in seiner nächsten Ausgabe in einem Schwerpunkt mit dieser Thematik – allerdings wie immer im regionalen Kontext. Das Kreisjahrbuch 2022 erscheint voraussichtlich Ende Novem-

ber 2021. Wer dazu Artikel beisteuern möchte oder allgemein etwas zur Geschichte, zu Biographien, Kunst, Wissenschaft, Kultur und Traditionen im Landkreis hat dazu noch bis Ende Juni 2021 Gelegenheit. Interessierte können sich bei der Schriftleitung des Kreisjahrbuches, René Richtscheid, Tel.: 06507 260124, E-Mail rene.richtscheid@bernkastel-wittlich.de.

Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter www.Bernkastel-Wittlich.de/bekanntmachungen bzw. www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.

Sechste Allgemeinverfügung des Landkreises Bernkastel-Wittlich zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Abs.1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370), in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, in Verbindung mit § 23 Abs. 4 der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 20. März 2021 (GVBl. S. 173, BS 2126-13) in der jeweils geltenden Fassung folgende Allgemeinverfügung

1. Die nachfolgenden Vorschriften ergänzen oder ändern die Regelungen der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO), da in dem Landkreis/ in der Stadt die 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen auf über 100 gestiegen ist.

2. Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 18.CoBeLVO ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands und einer Person eines weiteren Hausstands gestattet, wobei Kinder beider Hausstände bis einschließlich sechs Jahre bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben.

3. Abweichend von § 5 18. CoBeLVO gilt:

a) Ämter, Behörden, Verwaltungen, der Rechtspflege dienende Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), Zu-

lassungsstellen, Bau-, Betriebs- und Wertstoffhöfe oder ähnliche öffentliche Einrichtungen können unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste öffentlicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.

b) Gewerbliche Einrichtungen sind, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, für den Kundenverkehr geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste gewerblicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Abweichend von Satz 1 dürfen gewerbliche Einrichtungen öffnen, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben werden, bei denen ausschließlich Personen, die demselben Hausstand angehören, zeitgleich Zutritt zu der Einrichtung gewährt wird. Bei den Einzelterminen gilt die Pflicht zur Kontaktfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 18.CoBeLVO. Werden mehrere Einzeltermine in Folge für einen Tag vergeben, so ist ein Zeitraum von mindestens 15 Minuten zwischen Ende und Beginn der jeweiligen Einzeltermine freizuhalten. Das Vorstehende gilt auch für Büchereien und Archive.

c) Von der Schließung nach Buchstabe b ausgenommen sind

aa) Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Getränkemärkte, Drogerien, Babyfachmärkte, bb) Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,

cc) Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser,

dd) Tankstellen, ee) Banken und Sparkassen, Poststellen,

ff) Reinigungen, Waschsalons,

gg) Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Buchhandlungen,

hh) Baumärkte, Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,

ii) Großhandel,

jj) Blumenfachgeschäfte,

kk) Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Gartenbaumärkte

Bietet eine Einrichtung neben den oben genannten Waren oder Dienstleistungen weitere Waren oder Dienstleistungen an, ist dies zulässig, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist und das weitere Waren- oder Dienstleistungsangebot nicht den Schwerpunkt des Verkaufssortiments oder Angebots bildet.

d) In den Einrichtungen nach den Buchstaben a bis c gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 Abs. 4 18.CoBeLVO sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 18.CoBeLVO, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 18.CoBeLVO mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 18. CoBeLVO. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 18.CoBeLVO gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung und auf Parkplätzen. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 18.CoBeLVO gilt nicht

aa) für Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,

bb) auf Wochenmärkten gemäß Buchstabe c Doppelbuchst. bb sowie

cc) in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.

4. Abweichend von § 6 Abs. 3 und 4 18.CoBeLVO gilt: Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 18.CoBeLVO zwischen Personen wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, wie in Kosmetikstudios, Wellnessmassagesalons, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betrieben, ist die Tätigkeit untersagt. Erlaubt sind Dienstleistungen, die medizinischen oder hygienischen Gründen dienen, wie solche von Optikerinnen und Optikern, Hörgeräteakustikerinnen und Hörgeräteakustikern, Friseurinnen und Friseuren, bei der Fußpflege, bei der Podologie, Logopädie, Physio- und Ergotherapie, beim Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder Ähnliches. Es dürfen nur solche Dienstleistungen des Friseurhandwerks erbracht werden, bei denen die Einhaltung der Maskenpflicht möglich ist. Friseurinnen und Friseure haben den Zutritt durch vorherige Terminvereinbarung zu steuern. Bei allen Angeboten ist zwischen Kundinnen und Kunden das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 18.CoBeLVO einzuhalten. Es gilt die Maskenpflicht nach §

1 Abs. 3 Satz 4 18.CoBeLVO, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Zusätzlich gilt die Pflicht zur Kontaktfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 18.CoBeLVO.

5. Abweichend von § 7 Abs. 2 18.CoBeLVO sind gastronomische Einrichtungen auch im Außenbereich geschlossen.

6. Abweichend von § 10 Abs. 1 18.CoBeLVO ist die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nur im Freien und nur alleine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, zulässig. Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 18.CoBeLVO während der gesamten sportlichen Betätigung.

7. Abweichend vom § 11 Abs. 2 18.CoBeLVO sind lediglich die Außenbereiche von zoologischen Gärten, Tierparks, botanischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen für den Publikumsverkehr geöffnet. Zur Steuerung des Zutritts gilt eine Vorausbuchungspflicht. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen befinden dürfen, ist vorab von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen.

8. Abweichend von § 14 Abs. 5 Satz 1 18.CoBeLVO sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nur als Einzelangebote zulässig.

9. Abweichend von § 14 Abs. 6 Satz 4 18.CoBeLVO ist der außerschulische Musik- und Kunstunterricht in Gruppen untersagt.

10. Abweichend von § 15 Abs. 2 18.CoBeLVO ist der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur untersagt.

11. Abweichend von § 15 Abs. 4 18.CoBeLVO sind Museen, Ausstellungen, Galerien, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen geschlossen.

12. Das Verlassen einer im Gebiet des Landkreises/ der Stadt gelegenen Wohnung oder Unterkunft und der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung oder Unterkunft ist täglich im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr des Folgetages grundsätzlich untersagt. Während des in Satz 1 genannten Zeitraums ist der Aufenthalt im Gebiet der oben genannten Gebietskörperschaften grundsätzlich auch Personen, die nicht dort sesshaft sind, untersagt.

13. Ausnahmen von diesen Ausgangs- und Aufenthaltsbeschränkungen gelten nur bei Vorliegen eines triftigen

Grundes. Triftige Gründe sind insbesondere:

- a) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
- b) Handlungen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind,
- c) die Inanspruchnahme akut notwendiger medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
- d) der Besuch bei Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten, von Verwandten in gerader Linie im Sinne des § 1589 Absatz 1 Satz 1 BGB, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- e) die Begleitung und Versorgung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- f) die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
- g) Handlungen zur Versorgung von Tieren einschließlich des Ausführens (lediglich eine Person),
- h) Ausübung der Jagd zur Absenkung des Risikos einer Ausbreitung von Tierseuchen unter Beachtung des Hygienekonzepts Jagd,
- i) der Besuch der nach § 3 18.CoBeLVO zulässigen Gottesdienste von Religions- und Glaubensgemeinschaften in der Zeit vom 1. April 2021 bis zum Ablauf des 5. April 2021.

14. Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere Tankstellen, Kiosken, Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten ist es untersagt in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 6:00 Uhr alkoholhaltige Getränke abzugeben.

15. Abweichend von § 3 Nr. 2 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz müssen Verkaufsstellen spätestens ab 21:00 Uhr geschlossen sein.

16. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen; ebenso auf § 24 18. CoBeLVO.

17. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) und tritt am 20.04.2021 um 0:00 Uhr in Kraft.

18. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 28.04.2021 außer Kraft.

Begründung:

Derzeit steigt die Anzahl der Infektionsfälle im Land Rheinland-Pfalz und im Landkreis Bernkastel-Wittlich wieder stark an. Zudem liegt eine hohe Anzahl von Nachweisen von Coronavirus-Varianten vor. Am 18.04.2021 lag die 7-Tage-Inzidenz sowohl des Landes

Rheinland-Pfalz als auch im Landkreis Bernkastel-Wittlich an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen bei mehr als 100 Fällen pro 100.000 Einwohner. Aus diesem Grund, ist gem. § 23 Abs. 4 der 18. CoBeLVO eine Allgemeinverfügung zu erlassen. Diese Allgemeinverfügung wird auf Grundlage einer vom Landkreistag Rheinland-Pfalz, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz, erstellten Musterverfügung erlassen. Das Infektionsgeschehen umfasst den gesamten Landkreis und betrifft alle Altersgruppen (sog. diffuses Infektionsgeschehen). Die in den Ziffern 1 - 15 aufgeführten Maßnahmen sind geeignet und verhältnismäßig, um Infektionsketten zu unterbrechen und eine weitere Ausbreitung des Coronavirus-SARS-CoV-2 im Landkreis Bernkastel-Wittlich einzudämmen. Die in der Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen beschränken die Lockerungen in der 18. CoBeLVO in den genannten Bereichen. Die in der 18. CoBeLVO vorgesehenen Lockerungen im privaten und gewerblichen Bereich waren darauf begründet, dass eine stabile Inzidenz von unter 50 erreicht worden ist. Das Infektionsgeschehen hat sich jedoch wieder verschärft, insbesondere durch die inzwischen weit verbreitete sog. britische Variante B.1.1.7 des COVID-19 Virus, sodass die Lockerungen der 18. CoBeLVO auf dem Gebiet des Landkreises zurückgeführt werden müssen. Diese Maßnahmen sind notwendig, um die Bevölkerung gegen das wieder erhöhte Risiko einer COVID-Infektion zu schützen und die ärztliche Versorgung sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu gewährleisten. Nach den derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen sind die Maßnahmen geeignet, um das Ziel einer Verlangsamung der Ausbreitung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) ist der aktuelle Anstieg der Fallzahlen „sehr besorgniserregend“, daher sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus, „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen, wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Corona-Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird. Ziel der angeordneten Maßnahmen muss sein, im Infektionsfall die Nachverfolgung der betroffenen Personen zu sichern. Die Maßnahmen sind befristet, um die Verhältnismäßigkeit der Eingriffe in die betroffenen Grundrechte zu wahren.

Im Einzelnen gilt:

Zu Ziffer 2.:

Die Hauptursache für die Infektionen liegt im privaten Bereich. Aus diesem Grund und um die Verbreitung des Virus einzudämmen, sind Ansammlungen generell zu vermeiden und der Aufenthalt im öffentlichen Raum weiter einzuschränken. Alle nicht notwendigen Kontakte sind auf ein zwingend notwendiges Mindestmaß zu reduzieren, um Infektionsketten effektiv zu begrenzen.

Zu Ziffer 3.:

Die Maßnahmen sind erforderlich, da damit zu rechnen ist, dass hier eine Vielzahl von Menschen aufeinandertreffen und eine weitere Übertragung der Krankheit ermöglicht wird. Die Schließungen gewerblicher Einrichtungen sind zwingend notwendig, um nicht nachzuverfolgende Kontakte zwischen Menschen zu verhindern. Bei dem jetzigen aktuellen diffusen Infektionsgeschehen ist ansonsten davon auszugehen, dass es bei Ansammlungen von Personen in den Betrieben zu unkontrollierbaren Kontaktbeziehungen mit der Gefahr von weiteren Infektionsketten kommt. Gewerbliche Einrichtungen können daher nur noch nach vorheriger Vereinbarung von Einzelterminen besucht werden und von Personen, die demselben Hausstand angehören. So können Begegnungen und Ansammlungen von Menschen und daraus resultierende neue Infektionen effektiv vermieden werden. Die Vereinbarung von Einzelterminen mit Personen eines Hausstands ermöglicht den Gewerbetreibenden die eingeschränkte und unter dem Vorbehalt klar beschriebener Schutzmaßnahmen stehende Öffnung ihres Geschäfts für die Kundinnen und Kunden bei gleichzeitiger Begrenzung der Kontakte auf ein akzeptables Maß. Gewerbliche Einrichtungen, die der Daseinsvorsorge und der Deckung des täglichen Lebensbedarfs dienen, sind davon ausgenommen und dürfen weiterhin geöffnet bleiben. Darüber hinaus dürfen auch Verkaufsstellen für Blumen und Pflanzen öffnen. Gleiches gilt für Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Gartenbaumärkte und ähnlichen Einrichtungen, soweit sich der Verkauf auf das für den Gartenbau oder Pflanzenverkauf typische Angebot beschränkt. Die Öffnung der abschließend genannten Einrichtungen ist dadurch sachlich gerechtfertigt, dass sie eine besondere Versorgungsfunktion für die Bevölkerung erfüllen.

Zu Ziffer 4.:

Da bei den aufgeführten Tätigkeiten in Wellness-, Kosmetik, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betrieben das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann und ein direkter Kontakt mit dem Kunden zwangsläufig notwendig ist, besteht hier eine erhöhte Ansteckungsgefahr. Aus medizinischen und hygienischen Gründen ist es den in Satz 2 aufgeführten Einrichtungen gestattet, unter Einhaltung der entsprechenden

Schutzmaßnahmen zu öffnen. Hierdurch wird den Bürgern weiterhin ermöglicht, notwendige medizinische und hygienische Anwendungen in Anspruch zu nehmen.

Zu Ziffer 5.:

Gastronomische Einrichtungen müssen abweichend von § 7 Absatz 2 der 18. CoBeLVO auch im Außenbereich wieder geschlossen werden. Ziel dieser Maßnahme ist auch hier, Ansammlungen von Personen zu vermeiden und damit die Nachverfolgbarkeit von etwaigen Kontaktpersonen zu gewährleisten.

Zu Ziffer 6:

Das Verbot zur Durchführung von Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in Mannschaftssportarten und im Kontaktsport sowie die Beschränkung der Teilnehmerzahl bei sportlicher Betätigung im Freien sind weitere Maßnahmen, die zur Minimierung von potentiellen Infektionsquellen beitragen. Sie dienen ebenfalls dem primären Ziel, Kontakte auf ein absolut zwingendes Mindestmaß zu begrenzen. Sportliche Betätigung ist grundsätzlich geprägt durch gemeinsames Training und Wettkämpfe mit vielen persönlichen Begegnungen im und um den Sportbetrieb. Sportausübung ist mit körperlicher Anstrengung, also mit erhöhter Herz- und Atemfrequenz und folglich mit einem erhöhten Aerosolausstoß verbunden. Alle diese Umstände tragen das Risiko einer Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in sich. Daher muss die Sportausübung auf ein Maß reduziert werden, bei dem das Übertragungsrisiko nahezu ausgeschlossen werden kann. Diese Maßnahmen sind verhältnismäßig, da weiterhin die Möglichkeit besteht, in beschränktem Umfang Sport im Freien zu betreiben.

Zu Ziffer 7.:

In diesen Einrichtungen (zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten) ist damit zu rechnen, dass eine Vielzahl von Menschen aufeinandertreffen. Da die Infektionsgefahr in Innenbereichen um ein Vielfaches höher ist als im Außenbereich, ist der Besuch dieser Einrichtungen nur in den Außenbereichen zulässig. Die zulässige Anzahl von gleichzeitig anwesenden Personen richtet sich nach der vorhandenen Fläche und muss vorab von dem Ordnungsamt der Kreisverwaltung zugelassen werden.

Zu Ziffern 8 und 9:

Durch die Einschränkung der Gruppenangebote soll die Zahl der gleichzeitigen Kontakte deutlich reduziert werden. Gerade aktuell sind auch Kinder und Jugendliche vermehrt vom Infektionsgeschehen betroffen, so dass auch hier Beschränkungen unabdingbar sind. Durch die Ermöglichung der Tätigkeiten als Einzelangebote wird jedoch zumindest ein Mindestmaß auch in diesen Bereichen weiter ermöglicht.

Zu Ziffer 10.:

Da bei Proben und Auftritten eine Vielzahl von Menschen aufeinander treffen, besteht hier auch aufgrund eines erhöhten Aerosol-Ausstoßes der Personen beim lauten Sprechen und Singen eine erhöhte Infektionsgefahr. Daher werden Proben und Auftritte der Breiten- und Laienkultur untersagt.

Zu Ziffer 11.:

Auch in Museen, Ausstellungen, Galerien, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen gilt es, Ansammlungen von Personen in den Räumen und auch in Wartebereichen zu vermeiden und damit das Infektionsrisiko zu senken. Da die Infektionsgefahr in Innenbereichen um ein Vielfaches höher ist als im Außenbereich, sind diese Einrichtungen zu schließen.

Zu Ziffern 12, 13 und 15:

Gegenstand dieser Allgemeinverfügungen ist insbesondere auch eine nächtliche Ausgangsbeschränkung. Diese stellt insbesondere bei hohen Inzidenzen ein geeignetes Mittel dar, um der Ausbreitung des Infektionsgeschehens wirksam zu begegnen. Die im Frühjahr 2020 in Deutschland während des sogenannten ersten Shutdowns sowie bis Herbst 2020 in anderen europäischen Staaten gesammelten Erfahrungen deuten darauf hin, dass gerade umfassende Maßnahmen zur Beschränkung von Sozialkontakten zur Eindämmung des Pandemiegeschehens beitragen (vgl. BayVerfGH, Entsch. vom 9. Februar 2021 - Vf. 6-VII-20 -, juris; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 30. März 2020 - 20 NE 20.632 -, juris; zu im Herbst 2020 ergriffenen Maßnahmen dieser Art auch bereits VG Karlsruhe, Beschluss vom 10. Dezember 2020 - 2 K 5102/20 -, Rn. 63, juris; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 18. Dezember 2020 - 1 S 4028/20 -, Rn. 40, juris). Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass nächtliche Ausgangsbeschränkungen grundsätzlich sinnlos seien, weil sich Krankheiten nicht übertragen, wenn Menschen außerhalb ihrer Wohnung alleine Tätigkeiten wie dem Spaziergehen oder der Erkundung der Natur nachgingen. Die Achtzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung und mit ihr die 6. Allgemeinverfügung verfolgen das Ziel, aufgrund der konkreten hohen Inzidenz die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung für einen begrenzten Zeitraum wegen des sehr hohen Infektionsgeschehens umgehend und flächendeckend auf ein absolut erforderliches Mindestmaß zu reduzieren. Die Ausgangsbeschränkungen reduzieren bestehende Anreize, soziale und gesellige Kontakte im privaten Bereich, insbesondere in den Abendstunden zu pflegen, die sich in der Vergangenheit in infektionsbezogener Hinsicht vielfach als besonders gefährträchtig erwiesen haben. Auch insoweit trägt die Ausgangsbeschränkung dazu bei, Sozialkontakte zu reduzieren und damit dem Pandemiege-

schehen entgegenzuwirken.

Zu Ziffer 14:

Alkoholkonsum ist ein zusätzlicher Faktor, der aufgrund seiner enthemmenden Wirkung zur Nichteinhaltung der notwendigen Hygieneregeln beiträgt. Aufgrund von Erkenntnissen bei Kontrollen wurde festgestellt, dass Personen mit einem erhöhten Alkoholisierungsgrad sich nicht mehr durchgängig an die Corona-Regelungen (z.B. Abstandsgebot, Maskenpflicht, Kontaktreduzierung) halten. Um diese Risiken durch die Enthemmungswirkung des Alkohols, die insbesondere in den Nachtstunden festzustellen ist, einzudämmen, wird der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken in der Nachtzeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr morgens untersagt.

Mildere, gleich geeignete Mittel sind vorliegend nicht ersichtlich. Insbesondere Einzelfallentscheidungen, die für jede Veranstaltung auf einer Risikoanalyse entsprechend der vom Robert Koch-Institut aufgestellten Prinzipien und Empfehlungen beruht, sind vorliegend nicht zielführend. Allein die bloße Anwesenheit einer größeren Anzahl von Menschen an einem eng begrenzten und geschlossenen Ort stellt in der derzeitigen epidemischen Lage die nicht hinnehmbare und auch nicht mehr hinreichend sicher abschätzbare Gefahr dar, die eine weitere starke Ausbreitung des Erregers SARS-CoV2 mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten ließe.

Auch sind die Maßnahmen angemessen, da sie nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Wie bereits dargelegt würde eine wiederholte weitere und schnellere Ausbreitung des Erregers, insbesondere der inzwischen weit verbreiteten Mutanten (sog. britische oder südafrikanische Mutante) zum einen dazu führen, dass das gesamte Gesundheitssystem an seine Grenzen stößt und somit die Gefahren für Leib, Leben und die Gesundheit einer Vielzahl von Personen im Kreisgebiet und in der Bundesrepublik Deutschland erheblich gefährdet wäre. Bei einer unkontrollierten Ausbreitung ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Es droht daher die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Insofern gilt dies sowohl für Personen, die an COVID-19 erkranken, als auch für sonstige Personen, die krank sind und auf medizinische und pflegerische Maßnahmen zur Behandlung von Krankheiten bzw. zum Erhalt der Gesundheit angewiesen sind.

Zum anderen würden, auch im Falle von mild verlaufenen Infektionen, bei einer weiteren Verbreitung des Erregers und Auftreten der Erkrankung, zahlreiche Personen nicht ihrer Tätigkeit nachgehen können, mit entspre-

chend negativen Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Wirtschaft und allgemein das öffentliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland (z.B. durch Quarantänemaßnahmen, etc.).

Die angeordneten Maßnahmen können in grundgesetzlich geschützte Rechtsgüter, wie die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 GG), die Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 GG) und die Versammlungsfreiheit (Artikel 8 GG) eingreifen. Diese Grundrechte können nach § 28 Abs. 1 S. 4 IfSG eingeschränkt werden. Bei Abwägung der betroffenen Rechtsgüter überwiegt hier der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung. Bei der hochgradig ansteckenden Virusinfektion insbesondere mit den inzwischen weit verbreiteten Mutanten und den dadurch entstehenden Gesundheitsbeeinträchtigungen und der letztlich hohen Mortalitätsrate der betroffenen Bürger ist die zeitlich befristete Einschränkung der Grundrechte gerechtfertigt. Aufgrund der aktuell hohen Fallzahlen im Kreis Bernkastel-Wittlich sind die Maßnahmen der 18. CoBeLVO nicht ausreichend und müssen im Einvernehmen mit dem Gesundheitsministerium regional verschärft werden. Nur mit den angeordneten Maßnahmen können die Infektionsketten unterbrochen und die weitere Verbreitung des Virus eingedämmt werden. Insbesondere die drohenden, erheblichen Nachteile für die Volksgesundheit im Falle einer größeren epidemischen Lage sind im Rahmen der Abwehr der Gefahr vorliegend höher zu bewerten, als die persönlichen Nachteile der Bürger oder die (möglichen) wirtschaftlichen Nachteile für Veranstalter, deren Mitarbeiter, Dienstleister und weitere Personen. Die genannten hochrangigen Schutzgüter der Allgemeinheit sind durch den sich schnell ausbreitenden und hochinfektösen Corona-Virus bedroht. Das Robert-Koch-Institut, schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit insgesamt weiter als hoch und als sehr besorgniserregend ein. Im Kreisgebiet sind aktuell zahlreiche Infektionen festgestellt, die den maßgeblichen 7-Tage-Inzidenzwert von 100 Fällen pro 100.000 Einwohner derzeit überschreiten. Infolge eines exponentiellen Anstiegs von Ansteckungen und Krankheitsfällen kann es zu einer erheblichen Einschränkung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens kommen, was es im Interesse der Allgemeinheit möglichst zu verhindern gilt. Angesichts dieser Gefahren ist die individuelle Betroffenheit der von den Maßnahmen Betroffenen, welche insbesondere in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit eingeschränkt werden, im Vergleich zu den Gefahren für die oben genannten Schutzgüter hinsichtlich der Folgenabwägung als geringer einzustufen. Die Maßnahmen schränken den Kontakt zu anderen Menschen nicht völlig ein, sondern beschränken diesen auf eine im Sinne des Infektionsschutzes nachverfolgbare Zahl.

Hinweis:

Im Übrigen gilt die Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweiligen Fassung.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (GVBl. 2010, S. 55) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 1 Abs. 6 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich vom 30. Juni 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juni 2019 kann, wenn wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsförm nicht angewandt werden kann, in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen; wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Die derzeitige erhebliche Infektionsgefahr durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 stellt eine solche außergewöhnliche Ausnahmesituation dar. Eine Bekanntmachung auf der Homepage der Kreisverwaltung kann mithin die gegenständliche Allgemeinverfügung in Kraft setzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind. Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Wittlich, den 19. April 2021
gez. Gregor Eibes
Landrat